

ANKÜNDIGUNG VON GELÄNDEBEGEHUNGEN UND KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Hattingen für die Gemarkungen Baak, Dumberg, Holthausen, Niederbonsfeld, Niederbredenscheid, Niederelfringhausen, Niederstüter, Niederwenigern, Oberbredenscheid, Oberelfringhausen, Oberstüter, Welper, Winz, Hattingen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt u. a. der geplante Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den beiden Umspannanlagen Hattingen und Linde (Bl. 4380), der sich über die Stadtgebiete von Hattingen, Sprockhövel, Schwelm und Wuppertal erstreckt. Das Vorhaben wird unter der Nummer 64 im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes aufgelistet (https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_nummer=64&cms_gruppe=bbplg) sowie im bestätigten Netzentwicklungsplan unter der Nummer P403 aufgeführt.

Für die geplante Netzverstärkung soll vornehmlich die Trasse bestehender 220-kV-Freileitungen genutzt werden.

Um die Planungen für das genannte Vorhaben zu präzisieren und die Unterlagen für das anschließende Genehmigungsverfahren zu erstellen, müssen eine so genannte Faunistische Planungsraumanalyse sowie biologische Kartierungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Faunistische Planungsraumanalyse dient dazu, Erkenntnisse über die Fauna und deren für die Planung relevanten Arten sowie Artengruppen im Planungsgebiet zu gewinnen und daraus abzuleiten, wo und in welcher Weise biologische Kartierungen erforderlich werden. Dazu ist es erforderlich, im Rahmen von Geländebegehungen relevante Lebensraumstrukturen und das vorhandene Lebensraumpotenzial aufzunehmen.

Die biologischen Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten und somit die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natur- und Artenschutz zu gewährleisten. Auch hierzu sind Aufnahmen vor Ort erforderlich.

Da sich die Geländebegehungen im Rahmen der Faunistischen Planungsraumanalyse, aber auch die biologischen Kartierzeiträume an den verschiedenen Lebenszyklen der Flora und Fauna orientieren, wird sich der Begehungs- und Kartierzeitraum von

Mai 2022 bis Mai 2023

(KW 22 2022 bis einschließlich KW 22 2023)

erstrecken. Die mögliche Inanspruchnahme der Grundstücke erfolgt innerhalb der in der beigefügten Tabelle aufgeführten Gemarkungen / Fluren. Sie wird nicht über den gesamten Zeitraum stattfinden, sondern höchstens phasenweise und kurzzeitig.

Mit folgenden einzelnen Arbeiten (Begehungen / biologische Kartierungen), die jedoch nicht zwingend in allen Gemarkungen bzw. auf allen Grundstücken erfolgen, ist zu rechnen:

a. Begehungen/ Befahrungen im Zuge der Faunistischen Planungsraumanalyse: Hierfür werden soweit als möglich öffentliche Straßen - und Wegenetze genutzt, vereinzelt werden private Wege und im Ausnahmefall private Grundstücke betreten (z. B. Feldränder und Wälder). Vereinzelt kann es erforderlich werden, relevante Strukturen und damit privates Eigentum direkt zu betreten bzw. anzufahren, um eine Inaugenscheinnahme und damit eine Plausibilisierung der Eignung als Lebensraum für bestimmte Tierarten vornehmen zu können. Darüber hinaus erfolgt eine Dokumentation der entsprechenden Habitatstrukturen durch Fotoaufnahmen und teilweise GPS-Verortung. Ein Verlassen des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes ist an einigen Stellen unausweichlich, Hausgärten werden jedoch nicht betreten. Die Begehungen erfolgen zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem Auto und werden in der Zeit von Ende Mai bis Juli 2022 (KW 22 bis KW 30) durchgeführt.

b. Kartierung von Biooptypen: Im Umfeld der bestehenden Freileitung (in einem Abstand bis zu rd. 300 m von der Leitungssachse) erfolgt eine flächendeckende Biooptypenkartierung. Dabei werden alle Lebensräume (z. B. Wälder, Offenland, Gewässer, Siedlungen) systematisch erfasst. Zur Dokumentation werden Fotos erstellt. Für die Kartierungen müssen Flurstücke innerhalb des Untersuchungsgebietes betreten werden (Hausgärten werden nicht betreten). Die Begehungen erfolgen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto und werden in der Zeit von Juli 2022 (KW 26) bis Oktober 2022 (KW 44) durchgeführt.

c. Kartierungen von Rast-, Gast und Zugvögeln:

Hierfür werden in der Zeit von August 2022 (KW 31) bis Mai 2023 (KW 22) insgesamt 18 Begehungen durchgeführt. Dabei sind insbesondere Offenlandbiotope (Acker- und Grünlandflächen) von Interesse. Diese Kartierungen werden überwiegend von öffentlichen Wegen durchgeführt. Das Betreten von privaten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Wegen ist jedoch ggf. erforderlich. Auch ein Betreten privater Grundstücke (z. B. Ackerränder, Waldränder) kann im Einzelfall erforderlich werden. Hausgärten werden nicht betreten. Die Begehungen erfolgen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto.

d. Kartierung von Horsten und Höhlenbäumen: Ziel dieser Kartierung ist es, Horststandorte sowie Baumhöhlen als wichtige Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse zu identifizieren. Neben der GPS-Verortung der vorgefundenen Strukturen erfolgt eine Fotodokumentation. Da sich der Kartierzeitraum an dem unbelaubten Zustand der Vegetation orientiert, erfolgt die Kartierung von Oktober 2022 (KW 40) bis März 2023 (KW 13). Die Horst- und Baumhöhlenerfassung wird an allen geeigneten Gehölzbeständen und in Wäldern durchgeführt. Diese werden soweit möglich von öffentlichen Wegen durchgeführt. Das Betreten von privaten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Wegen ist ebenfalls erforderlich, sowie ein Betreten privater Grundstücke (z. B. Ackerränder und Wälder). Hausgärten werden nicht betreten. Die Begehungen erfolgen in einem Abstand bis zu rd. 300 m von der bestehenden Leitungssachse zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto.

Mit den Maßnahmen haben wir das Planungsbüro AFRY Deutschland GmbH aus Köln beauftragt. Der saisonale Start der jeweiligen Kartierungen kann sich je nach Großwetterlage des entsprechenden Jahres um einige Wochen vor oder hinter die oben angegebenen Zeiträume verschieben. Hierbei wird der zeitliche Gesamtrahmen von Ende Mai 2022 bis Ende Mai 2023 nicht überschritten.

Die Berechtigung zur Durchführung von Vorarbeiten (z. B. Kartierungen) ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten diese Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Gebiete, in denen die Geländebegehungen und Kartierungsarbeiten stattfinden, sind aus beigefügter Liste der betroffenen Gemarkungen ersichtlich.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Mariella Raulf
Projektsprecherin

☎ **TELEFON**
0231 5849 12923

✉ **E-MAIL**
mariella.raulf@amprion.net

LISTE DER BETROFFENEN GEMARKUNGEN IN DER STADT HATTINGEN

GEMARKUNG	FLUR
Baak	1; 2; 3; 4; 5; 6; 7
Dumberg	1; 2
Hattingen	1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34
Holthausen	1; 2; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 24; 25; 26
Niederbonsfeld	1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 11
Niederbredenscheid	1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14
Niederelfringhausen	1; 2; 3; 4
Niederstüter	1; 2; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24
Niederweningern	1; 2; 3; 4; 5; 6; 7
Oberbredenscheid	1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11
Oberelfringhausen	1; 2; 3; 4; 5; 6
Oberstüter	1; 2; 3; 4
Welper	1; 2; 6; 7; 8; 9
Winz	1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10